

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

EXTRABLATT

5. OKTOBER 2006

TERMIN:

Diskussionsabend
„Das neue RDG“
am
08.11.2006,
18.00 Uhr,
in der
Grundbuchhalle

Es wird ernst.

Die Tage des Rechtsberatungsgesetzes sind gezählt: Die Bundesregierung hat im August ihren Entwurf für das neue „Rechtsdienstleistungsgesetz“ vorgelegt.

Er verabschiedet sich vollständig sowohl terminologisch, als auch inhaltlich von dem bisherigen Rechtsberatungsgesetz. Lediglich in der grundlegenden Weichenstellung, nämlich dass echte Rechtsdienstleistung erlaubnispflichtig sein soll, bleibt er in der bisherigen Systematik.

Die aus unserer Sicht entscheidenden Kernpunkte sind:

- Die erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung wird restriktiv definiert: Nur „eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ gilt künftig (neben den in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Sonderfällen) als Rechtsdienstleistung, für die es einer Erlaubnis bedarf.

Vermeintlich oder tatsächliche einfache Rechtsauskünfte darf zukünftig jedermann erteilen, ohne dass es einer Erlaubnis bedarf.

Vieles, was bisher als Rechtsberatung und Rechtsbesorgung angesehen wurde, wird damit stets erlaubnisfrei: z.B. die Mediation und die „an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung“ ▶

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien“.

- Wesentlich weitergehend als bisher sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlichen Tätigkeit erlaubt, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gehören (§ 5 Abs. 1 RDG-E).

Politisch dürfte gegen diese Entwicklung nichts Wesentliches mehr auszurichten sein: Außerhalb der Anwaltschaft gab es nur einige kritische Stimmen von Verbraucherorganisationen und in Presseartikeln. Starke Bundesgenossen hat die Anwaltschaft in diesem Bereich nicht, eher im Gegenteil: Überwiegend wurde es als „Liberalisierung“ begrüßt, dass es dem „Anwaltsmonopol“ an den Kragen gehen soll. Deshalb hilft es nicht wirklich weiter, nur dagegen zu sein und zu jammern.

Diskussionsabend Das neue RDG: Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

am
Mittwoch, den 08.11.2006, um 18.00 Uhr

in der
Grundbuchhalle im Ziviljustizgebäude

Es diskutieren:

- **Rechtsanwalt Frank Johnigk**, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- **Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann**, Hannover
- **Rechtsanwältin Ulrike Hundt-Neumann**, Hamburg, Mitglied des Ausschusses Rechtsberatung des DAV
- **Rechtsanwalt Dr. Bernd Bürglen**, Köln, Vorsitzender des Ausschusses Rechtsberatung des DAV
- **Moderation: Rechtsanwalt Axel C. Filges**, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Nicht nur das: Soweit Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nicht erlaubt sind, dürfen sie in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer Person erbracht werden, der die selbstständige entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erlaubt ist (also z.B. auch Anwälten), wenn diese den rechtsdienstleistenden Teil der Tätigkeit eigenverantwortlich erbringt (so geregelt in § 5 Abs. 3 RDG-E).

- Die Möglichkeiten zur beruflichen Zusammenarbeit werden für Anwälte deutlich erweitert: Sie dürfen künftig nicht nur mit den klassischen „sozietätsfähigen Berufen“, sondern mit allen Angehörigen so genannter „vereinbarer“ Berufe eine Berufsausübungsgemeinschaft eingehen (§ 59 a Abs. 4 BRAO RDG-E).

Sollte der Entwurf so Gesetz werden, wird er den Rechtsberatungsmarkt komplett durcheinander wirbeln.

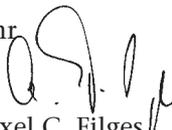
Durch die neuen Wettbewerber, vor allen Dingen Gewerbetreibende, wird der Gegenwind für die Anwaltschaft noch rauher und der Wettbewerbsdruck noch einmal massiv ansteigen.

Die Devise lautet: Machen wir das Beste daraus. Das könnte z.B. durch den geplanten neuen § 59 a BRAO erleichtert werden.

Der Entwurf enthält hier neue, sehr weitgehende Bestimmungen zur Erweiterung der Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen bisher nicht sozietätsfähiger Berufe (z.B. Unternehmensberatern oder Architekten). Hierdurch sollen - so die Begründung des Gesetzentwurfes - der Anwaltschaft neue wirtschaftliche Perspektiven aufgezeigt werden. Dies wirft die entscheidenden Fragen auf:

- Stimmt das oder stimmt es nicht?
- Pegasus oder trojanisches Pferd?
- Wie erreicht die Anwaltschaft einen größtmöglichen Nutzen aus einer Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Unternehmensberatern (oder Architekten)?

Sie sind herzlich eingeladen, mit uns hierüber zu diskutieren.

Ihr

 Axel C. Filges
 Präsident